



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Online-buchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen Sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten.

Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden. Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Gemeinde Westerrönfeld

Westerrönfeld, 10.09.2025

**Der Vorsitzende
des Seniorenbeirates**

Sitzung des Seniorenbeirates

Am Dienstag, 23. September 2025 findet um 10:30 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Seniorenbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2025
3. Bericht I. Vorsitzender
4. Bericht Sachstand „Digitalisierung“
5. Bericht Sachstand „Lesecafe“
6. Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

Dieter Windeler
Vorsitzender

Gemeinde Westerrönfeld

Westerrönfeld, 11.09.2025

Der Vorsitzende

des Umwelt- und Friedhofsausschusses

Sitzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses

Am Dienstag, 23. September 2025 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplanung 2026
2. Neufassung Friedhofssatzung
3. Neufassung Friedhofsgebührensatzung
4. Neuanlage Urnengrabanlage Leuchtturm
5. Vergrämung von Saatkrähen an der Sporthalle und der Kita Zauberwald
6. Fenstersanierung Kapelle
7. Sachstandsbericht Maßnahmen Heidefläche Ortsmitte
8. Sachstandsbericht Trockenrasenfläche
9. Sachstandsbericht Anlage von Blühflächen
10. Anfragen und Mitteilungen

Bernd Ullmann
Vorsitzender

Gemeinde Schülpe b. Rendsburg

Schülpe b. Rendsburg,
11.09.2025

Der Vorsitzende

des Bau- und Umweltausschusses

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Mittwoch, 1. Oktober 2025 findet um 19:30 Uhr im Schülper Kroog, Schmiedestraße 2, Schülpe b. Rendsburg, eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
3. B-Plan Nr. 14 „SO Biogasanlage an der K 43“, 2. Änderung und Erweiterung Aufstellungsbeschluss
4. 9. Änderung Flächennutzungsplan (B-Plan Nr. 14, 2. Änderung) Aufstellungsbeschluss
5. Biogasanlage an der Jevenstedter Straße hier: Befreiung von der Festsetzung der Baugrenze im B-Plan Nr. 14, 1. Änderung (Standort Blockheizkraftwerk + Heizhaus)
6. Dachsanierung Bauhof
7. Sachstandsbericht Arbeitsgruppe Sporthalle
8. Sachstand Planung Modernisierung Schülper Kroog
9. Sachstandsbericht Maßnahme Heidefläche Rüsterbergen
10. Anfragen und Mitteilungen

Thomas Bock
Vorsitzender

Gemeinde Westerröfeld

Westerröfeld, 12.09.2025

Der Bürgermeister**Sitzung der Gemeindevertretung**

Am Donnerstag, 2. Oktober 2025 findet um 19:00 Uhr in der Tingleffhalle in Westerröfeld, Am Sportplatz 4, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Fragestunde für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitteilungen über Angelegenheiten des Amtes, des Abwasserzweckverbandes
6. Jahresabschluss 2024
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2025
8. Genossenschaftsanteil VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
9. Ablauf der Vergnügungssteuersatzung
10. Friedhofserweiterung in Richtung Ehrenhain
11. Neufassung Friedhofssatzung
12. Kulturelle Nutzung der Friedhofskapelle
13. Neuanlage Urnengrabanlage Leuchtturm
14. Anbau Gruppenräume Kita Zauberwald, hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
15. Vergrämung von Saatkrähen an der Sporthalle und der Kita Zauberwald
16. Ersatzbeschaffung Pritschenwagen für den Bauhof
17. E-GYM Wellpass für Mitarbeiter/innen der Gemeinde Westerröfeld

Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Embühren
(Straßenreinigungssatzung)
vom 04.09.2025**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 63 I, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Embühren vom 04.09.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1**Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Embühren sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Embühren, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke

(§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege
- b) die Radwege
- c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.

- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
- (4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemen-

gen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

- (2) In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
- (4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (6) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7**Grundstückbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Embühren berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Embühren vom 06.12.2001 außer Kraft.

Embühren, den 04. September 2025

Amt Jevenstedt

Gemeinde Embühren

Jennifer Dieterle

Bürgermeisterin

Veröffentlicht!

Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Anzeigen/nicht amtlicher Teil

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.**

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.
Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner

E-Mail: t.werner.65@web.de

LandFrauenVerein

Legan und Umgebung e.V.



Liebe Landfrauen und Gäste, für alle die bisher noch unentschlossen waren!!

31.10.- 02.11.2025 Wellness Wochenende

Freitag bis Sonntag – in Bad Segeberg Seehotel Vitalia (Fahrgemeinschaften)

Leistungen: 2 Übernachtungen, 2 x Frühstücksbuffet,
2 x Abendessen
kostenfreie Nutzung des Vitalia Spa
10% Ermäßigung auf Anwendungen im Spa
Preis pro Person: 250,00 € (kein Einzelzimmerzuschlag!)

Anmeldungen noch bis zum 28.08.2025 bei Angelika Frank 04331 22070 oder 0171-3867504

Und schon einmal vormerken: Mittwoch 15.10.2025 Ernte Dank in der Margarethenmühle Legan – Die Stafstedter Frauen planen diesen Abend für uns!

Weitere und aktuelle Infos gibt es auf unserer Homepage www.landfrauen-legan.de

Es grüßt euch
Euer Vorstand



DRK Ortsverein Schülup b. Rendsburg

Blutspenden

Wir laden zum nächsten Blutspenden in Schülup ein!

**Am Mittwoch, 15. Oktober 2025
von 16.00 bis 19.30 Uhr**

Wieder mit unserem leckeren Büfett!

Unter www.blutspende-nordost.de können Sie schon jetzt einen **Termin reservieren!** Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis.

Übrigens... jeder Erstspender erhält ein kleines Geschenk von uns!

Rückblick Blutspende am 6. August 2025

Wir konnten 80 Spendenwillige und 3 Erstspender begrüßen. Herzlichen Dank an die vielen Blutspender! Ein großer Dank geht auch an diese fleißigen Blutspender:
50. Blutspende: Sabine Gnadt aus Schülup
75. Blutspende: Peter Leutner aus Schülldorf

Ihr DRK Ortsverein Schülup
Marion Bock

Freiwillige Feuerwehr Hamweddel



Einladung zum Laternelaufen

Wann? Donnerstag 02.10.2025 ab 19:00 Uhr

Wo? Am Feuerwehrhaus

Wir hoffen auf

- zahlreiches Erscheinen
- gutes Wetter
- gute Laune



Wir freuen uns auf

- musikalische Begleitung durch den Musikzug Nindorf und den Kindergartenkindern.

Alle Hamwedder und Gäste sind herzlich willkommen. Für das leibliche Wohl werden die Kameraden sorgen.

Bis dahin – Wir sehen uns
Eure Feuerwehr



www.amt-jevenstedt.de



Evangelisch-Luther. Kirchengemeinde
JEVENSTEDT
www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Familiengottesdienst in Jevenstedt

21.09. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

28.09.25 Gottesdienst in den Nachbargemeinden

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat
dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinder

jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)

Frauenkreis Stafstedt

24.09. - 15.00 h, Alte Schule/Stafstedt

POSAUNENCHOR ECKERNFÖRDE

Abendmusik

28. September 2025 um 18 Uhr

Der Förderverein zur Erhaltung der
Schülper Kirche lädt ein

Eintritt frei / um Spende wird gebeten



Posaunenwerk
Hamburg – Schleswig-Holstein
www.posaunenwerk-hhsh.de



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Mittagstisch

am Mittwoch, den 01. Oktober um 12 Uhr im „Dörpshus am Ochsenweg“ (ehemals Möhls)!

Es gibt pikantes Jäger-Geschnitztes mit Spätzle und Rosenkohl. Kosten incl. Dessert und Getränke: 12,50 €.

Anmeldung bis 26.09.2025

Herbstfrühstück am Samstag, den 11. Oktober!

Unser diesjähriges Herbstfrühstück findet im Dörpshus am Ochsenweg (ehemals Möhl's Gasthof) um 9.30 Uhr statt. Es wird wieder ein reichhaltiges Frühstückbüffet mit tollen selbstgemachten Köstlichkeiten, Kaffee, Sekt und anderen Getränken und einem Dessertbüffet geben.

Die Kosten betragen 15,- Euro für Mitglieder und 18,- Euro für Nichtmitglieder.

Herbstfest des Heimatverein Jevenstedt am 27.09.2025

Wir werden auf dem Herbstfest des Heimatvereines Jevenstedt am Reesehof vertreten sein.

Kommen Sie vorbei und besuchen uns.

42 km Gehen in Jevenstedt vom VHHG am 03.10.2025

Auch hier werden wir mit einem Stand und einem Kuchenangebot am Nachmittag vertreten sein.

Anmeldungen und weitere Infos zu unseren Veranstaltungen bei Rebekka Nickels unter Tel: 04337-1680 oder mobil:

01520-8526157.

Sie finden uns auch auf unserer Homepage: drk-jevenstedt.de
 Ihr DRK-Team Jevenstedt



Die nächste Ausgabe erscheint

am 02. Oktober 2025

*Annahmeschluss für Veröffentlichungen
 und Anzeigen ist der*

Mittwoch, 24. September 2025 um 16.00 Uhr

**Männergesangsverein
 Liedertafel Westerrönfeld
 von 1905 e.V.**



Der Männergesangsverein „Liedertafel“ Westerrönfeld lädt ein zum Jubiläumskonzert

„120 Jahre“ MGV „Liedertafel“ Westerrönfeld,

am Samstag, den **27.09.2025, 15.00 Uhr**, in die Tingleffhalle Westerrönfeld.

Als Gastchöre sind dabei:

„Schulchor Westerrönfeld“

„Der Wohnzimmerchor Rendsburg“

„Shanty-Chor „Neptun“ am NOK“

„Männergesangsverein Bargstedt“

„Fockbeker Gospel- und Moritatenchor“

Chorleiter Martin Michael Seifert wird in den zwei Konzertblöcken bekannte und neu einstudierte Lieder aus dem Repertoire der „Liedertafel“ dirigieren.

Der Eintritt ist frei.

Dietmar Freitag, Pressewart



Einladung

Die „Schule am Ochsenweg“

Standort Westerrönfeld

Am Sportplatz 4

24784 Westerrönfeld

veranstaltet einen

Tag der offenen Tür

am Mittwoch, dem 08.10.2025

von 16.30 - 18.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, sich über die Arbeit an unserer Grundschule sowie in Teilen über die Gemeinschaftsschule, den Förderverein, die Elternarbeit und viele andere Angebote zu informieren und die Räumlichkeiten zu erkunden. Die Kinder werden auf dem Rundgang durch die Schule zum Mitmachen aufgefordert.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Wir freuen uns über viele Besucherinnen und Besucher!

Laternenumzug 2025

Die Freiwillige Feuerwehr Schwabe lädt zum alljährlichen Laternenumzug!
Wir treffen uns am **02. Oktober 2025 um 19:00h** am Feuerwehrgerätehaus.
Anschließend gemütliches Beisammensein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



**Eure FFW
Schwabe**



Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84
Internet: www.amt-jevenstedt.de
eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:
montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen
Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine Terminvereinbarung notwendig!
Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem auf der o. g. Internetseite des Amtes.
Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de

HERBSTFEST
Samstag, 27.09.2025

ab 12:00 Uhr

Heimatverein von 1989 e.V.
Jevenstedt



heimatverein-jevenstedt.de

Alte Kinderspiele
mit den Vereinen aus Jevenstedt
Handwerkskunst
Feuerwehrmusikzug
Dreschen anno dazumal
mit alter Dreschmaschine
Ausstellung alter Trecker
und Feuerwehr
Kühe Kuscheln und
Kutschfahrten für Kinder
Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Der Heimatverein stellt seinen zukünftigen Standort für die Landwirtschaft vor.

Eintritt frei Jevenstedter Teich 15a • 24808 Jevenstedt

musikschule-reesehof.de • Telefon: 04337 - 919596

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV

24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
 Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
 E-Mail: elektro-poepel@t-online.de

Dagmar Holm

Rechtsanwältin und Notarin a.D.

- auch Fachanwältin für Familienrecht -



24808 Jevenstedt
 Grüner Weg 1

Tel. (0 43 37) 13 60
 Fax (0 43 37) 10 83

e-Mail: info@rain-notarin-holm.de



Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
 Dipl.-Betriebswirtin

Kurze Straße 10
 24784 Westerrönnfeld

Telefon 04331/4473056
 Mobil 01520/9874026

info@mertin-immobilien.de
 www.mertin-immobilien.de

Seit über 50 Jahren vor Ort!

Einbauküchen

preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m.

Alles aus einer Hand!

Delfs

Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3 Telefax 04337-833
 24808 Jevenstedt www.elektro-delfs.de
 Telefon 04337-244 Info@elektro-delfs.de



Spielenachmittag für Senioren mit Bingo

Jeden 1. Montag im Monat
 Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro

Beginn 14:30 Uhr
 im Festsaal
 der **FRIENSTUBE**

Haus Hog'n Dor

Homfeldt OHG

GF: MAGRET U. MARTINA Homfeldt

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönnfeld
 Telefon 0 43 31/80 91-0, Fax -184
 www.haushogndor.de
 wef@haushogndor.de



Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN

**Bahne Neben**

Meiereistraße 4
 24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
 Fax 04337 - 92 902

- Installation • Modernisierung • Kundendienst
- Wartung • Brennwertechnik • Photovoltaik

Rollläden

Einbruchschutz

SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas • 24816 Stafstedt
 Telefon 04875 - 424 • Fax 247

eMail: h.foltas@t-online.de
 www.rolladenbau-foltas.de



Anhänger-und Gartengeräte Verleih

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenbergh,
 Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt